

Erstellt am: 26.03.2012

Überarbeitet am : Gültig ab:

26.03.2012

Version: V 1.0 Ersetzt Version: SDB gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Stoffname / Handelsname: DEHP ThermoTabs

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Instrumentenreiniger

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

DE Healthcare Ltd Unit 9, Kingsthorpe Business Centre, Studland Road, Kingsthorpe, Northhampton NN2 6NE

UK 01634878750

Emergency #: Chemtrec US (800) 424-9300

International: 001 703-527-3887 Fax +44 (0) 1634 87 87 51

for DE Healtchare:

email: info@dehpbrand.com

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG (Stoffe oder Gemische):

· Gefahrenbezeichnung:



Reizend

· Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt:

Das Produkt ist kennzeichnungspflichtig auf Grund des Berechnungsverfahrens der "Allgemeinen Einstufungsrichtlinie für Zubereitungen der EG" in der letztgültigen Fassung und auf Grund von Angaben aus der Fachliteratur und durch Firmenangaben.

R 41 Gefahr ernster Augenschäden.

· Klassifizierungssystem:

Die Klassifizierung entspricht den aktuellen EG-Listen, ist jedoch ergänzt durch Angaben aus der Fachliteratur und durch Firmenangaben.

Seite: 1/9



Erstellt am: 26.03.2012

Überarbeitet am :

Gültig ab: 26.03.2012

Version: V 1.0 Ersetzt Version: SDB gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

· GHS-Kennzeichnungselemente



Gefahr

H318 - Verursacht schwere Augenschäden.

EUH070 - Giftig bei Berührung mit den Augen.

· Prävention:

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. P280 Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

· Reaktion:

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (Stoffe) / Richtlinie 1999/45/EG (Gemische)

Piktogramm / Gefahrensymbol:



Signalwort / Gefahrenbezeichnung:

Reizend, Gefahr

Gefahrenbestimmende Komponenten für die Etikettierung enthält:

Gefahrenhinweise / R-Sätze

| 0.4.0 407.40.0 | IN CONTRACTOR OF THE CONTRACTO | 40.050/ |
|-------------------|--|---------|
| CAS: 497-19-8 | Natriumcarbonat XX; R 36 | 10-25% |
| EINECS: 207-838-8 | Achtung: ①3.3/2 | |
| CAS: 15630-89-4 | Natriumpercarbonat | 10-25% |
| EINECS: 239-707-6 | ▼ Xn, Xi, 6 O; R 8-22-41 | |
| | Gefahr: 2.13/2; 3.3/1 | |
| | Achtung: 3.1.0/4 | |
| CAS: 1344-09-8 | Natriumsilikat | 2,5-10% |
| EINECS: 215-687-4 | Xi; R 36/37/38 | |
| | Achtung: 3.2/2, 3.3/2, 3.8/3 | |
| CAS: 7446-19-7 | Zinksulfat (wasserhaltig) (mono-, hexa-und hepta hydratisiert) | ≤ 2,5% |
| EINECS: 231-793-3 | wXn, Xi, N; R 22-41-50/53 | |
| | Gefahr: 3.3/1 | |
| | Achtung: 4.1.C/1; 3.1.O/4 | |
| CAS: 95-16-9 | Benzothiazol | ≤ 2,5% |
| EINECS: 202-396-2 | T; R 25 | |
| | Achtung:3.1.O/4 | |

Seite: 2/9



Erstellt am: 26.03.2012 Überarbeitet am:

Gültig ab: 26.03.2012

Version: V 1.0 Ersetzt Version: SDB gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Nach Einatmen

Reichlich Frischluftzufuhr und sicherheitshalber Arzt aufsuchen. Bei Bewußtlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

Nach Hautkontakt

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.

Nach Augenkontakt

Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken

Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Siehe Abschnitt 11

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignet: O2, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder

alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Ungeeignet: -

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

-

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Produkt ist nicht brennbar. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht erforderlich.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Verunreinigtes Löschwasser zurückhalten und entsorgen. Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit viel Wasser verdünnen.

In geeigneten Behältern der Rückgewinnung oder Entsorgung zuführen.

Seite: 3 / 9



Erstellt am: 26.03.2012

Überarbeitet am : Gültig ab:

26.03.2012

Version:V 1.0Ersetzt Version:SDB gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Kapitel 7 Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Kapitel 8. Informationen zur Entsorgung siehe Kapitel 13.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosionen

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Maßnahmen zur Verhinderung von Stäuben und Aerosolen

-

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Allgemeine Hygienemaßnahmen

Bei sachgemäßer Verwendung sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Angaben zu den Lagerbedingungen

Getrennt von Lebensmitteln lagern.

In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.

Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

-

Lagerklasse: -

7.3 Spezifische Endanwendungen

Branchen- und sektorspezifische Leitlinien

-

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland

-

8.1.2 DNEL- und PNEC- Werte

_

8.1.3 Control-Banding (z.B. ILO, EMKG)

Relevante Parameter / Eingruppierung

Relevante Schutzleitfäden

-

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Seite: 4/9



Erstellt am: 26.03.2012

Überarbeitet am : Gültig ab: 26.03.2012

Version: V 1.0 Ersetzt Version: SDB gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung

Augen- / Gesichtsschutz



Beim Umfüllen Schutzbrille empfehlenswert.

Hautschutz

Handschuhe

Bei Vollkontakt:

Handschuhmaterial: Schutzhandschuh ohne besondere Merkmale

Schichtstärke (mm): -Durchdringungszeit (min.): -

Bei Spritzkontakt: Handschuhmaterial: -Schichtstärke (mm): -Durchdringungszeit (min.): -

Anderer Hautschutz

Nicht erforderlich

Atemschutz

Nicht erforderlich

Hitze- / Kälteschutz

Nicht erforderlich

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

- Aggregatzustand: Fest

- Farbe: 3 Lagen: weiß/gelb/blau-weiß

Geruch: Leichter Citrusduft

Geruchsschwelle: -

pH-Wert: 10,4 bei 20°C Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Nicht bestimmt Siedebeginn und Siedebereich: Nicht bestimmt Flammpunkt: Nicht anwendbar

Verdampfungsgeschwindigkeit:

Entzündbarkeit (fest, gasförmig) : Das Produkt ist nicht selbstentzündlich obere/untere Entzündbarkeits- Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich

oder Explosionsgrenzen:

Dampfdruck : - Dampfdichte : -

relative Dichte : Nicht bestimmt Löslichkeit(en) : Löslich in Wasser

Verteilungskoeffizient:

n-Octanol/Wasser:

Selbstentzündungstemperatur : - Zersetzungstemperatur : -

Viskosität : Keine explosive Eigenschaften : Keine oxidierende Eigenschaften : Keine

Seite: 5 / 9



Erstellt am: 26.03.2012

Überarbeitet am :
Gültig ab: 26.03.2012

Version: V 1.0 Ersetzt Version: SDB gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

9.2 Sonstige Angaben

-

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Handhabung

10.2 Chemische Stabilität

_

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

-

10.5 Unverträgliche Materialien

-

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Für Gemische zu folgenden Wirkungen

akute Toxizität

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

7446-19-7 Zinksulfat (wasserhaltig) (mono-, hexa-und hepta hydratisiert)

Oral LD502150 mg/kg (rat)

Reizung

- an der Haut: Keine Reizwirkung
- am Auge: Starke Reizwirkung mit Gefahr ernster Augenschäden

Ätzwirkung

Keine ätzende Wirkung bekannt.

Sensibilisierung

Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Karzinogenität

-

Mutagenität

-

Reproduktionstoxizität

Zusätzliche toxikologische Hinweise

Das Produkt weist aufgrund des Berechnungsverfahrens der Allgemeinen Einstufungsrichtlinie der EG für Zubereitungen in der letztgültigen Fassung folgende

Gefahren auf: Reizend

Symptome und Wirkungen (verzögerte und chronische) mit Angaben der Expositionswege auch: Informationen über Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung

Seite: 6 / 9

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 26.03.2012

Überarbeitet am : Gültig ab:

26.03.2012

Version: V 1.0 Ersetzt Version: SDB gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

DE Healthcare Products

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Schädlich für Fische.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

-

12.3 Bioakkumulationspotenzial

-

12.4 Mobilität im Boden

-

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

-

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen. Schädlich für Wasserorganismen



13. Hinweise zur Entsorauna

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Behandlung verunreinigter Verpackungen

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

-

Besondere Vorsichtsmaßnahmen

-

einschlägige EU- oder sonstige Bestimmungen

-

14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

-

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung ADR/RID

_

IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

Seite: 7/9



Erstellt am: 26.03.2012 Überarbeitet am:

Gültig ab: 26.03.2012

Version: V 1.0 Ersetzt Version: SDB gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

-

14.3 Transportgefahrenklassen

Kein Gefahrgut nach den Gefahrenvorschriften

14.4 Verpackungsgruppe

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe ADR/RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR: -

Marine Pollutant: nein

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Verschmutzungskategorie (X, Y oder Z) : Schiffstyp (1, 2 oder 3) :

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften z.B.

Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen):

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe):

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzienverordnung):

Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) 1907/2006:

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse

WGK 1 (Selbsteinstufung) schwach wassergefährdend

Lösemittelverordnung (31. BlmSchV)

Störfallverordnung (12. BlmSchV)

Fällt nicht unter die Störfallverordnung

Technische Anleitung Luft (TA-Luft)

Weitere relevante Vorschriften

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

-



Erstellt am: 26.03.2012

Überarbeitet am : Gültig ab:

26.03.2012

Version: V 1.0 Ersetzt Version: SDB gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

16. Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Relevante R-Sätze

Wortlaut der R-Sätze unter Abschnitt 3.

22 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.

25 Giftig beim Verschlucken.

36 Reizt die Augen.

36/37/38 Reizt die Augen, die Atmungsorgane und die Haut.

41 Gefahr ernster Augenschäden.

50/53 Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche

Wirkungen haben.

8 Feuergefahr bei Berührung mit brennbaren Stoffen.

Schulungshinweise Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt verwenden.

Abkürzungen:

Literaturangaben und Datenquellen

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden

Wortlaut der R-Sätze, Gefahrenhinweise, Sicherheitsratschläge und/oder Sicherheitshinweise auf die in Abschnitt 2 bis 15 Bezug genommen wird

Gemäß Richtlinie 67/548/EWG:

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Schulungen für Arbeitnehmer

CLP-Kennzeichnung von Gemischen (bis 2015 als freiwillige Information zusätzlich zum Etikett nach RL 1999/45/EG)

Weitere Informationen